

Haus- und Benutzungsordnung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 29 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVbl. Teil I, Nr. 38) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am 24.10.2019 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstr. 19 beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck

1. Das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73, im Ortsteil Ruhlsdorf und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19 im Ortsteil Sophienstädt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Marienwerder.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde oder des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an andere Nutzer mit Sitz im Gemeindegebiet nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen werden, insbesondere an Familien, Vereine, Verbände, und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen/Zwecke ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem jeweiligen beauftragten Betreuer der Einrichtung möglich.

§ 2

Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist möglichst 14 Tage vor beabsichtigter Nutzung unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Dauer, Teilnehmerzahl und Verantwortlichem an den/die ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder den jeweiligen beauftragten Betreuer der Einrichtung zu stellen. Der Antrag ist durch den Verantwortlichen oder die vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Die Beantragung kann auch für regelmäßige Nutzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
2. Über die Vergabe entscheidet der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in oder der von ihm/Ihr ernannte Betreuer der Einrichtung nach der Reihenfolge der gestellten Anträge unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen im Sinne des § 1.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage 2 beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt. Das Nutzungsrecht schließt gleichzeitig die Mitbenutzung von Sanitärräumen und der Küche ein. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung der/des ehrenamtliche/n Bürgermeister/in oder des jeweiligen beauftragten Betreuers der Einrichtung nicht auf Dritte übertragen werden. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Haus- und Benutzungsordnung an und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z. B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur Einschränkung der Nutzung vor. Gleiches gilt für erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss der Benutzung nach sich ziehen können.
3. Die für Veranstaltungen o. ä. notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Der benannte Verantwortliche trägt Sorge, dass die Sicherheit und Ordnung u. a. im Sinne

des Jugend-, Lärm- und Brandschutzes nicht beeinträchtigt, die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten und durch die Nutzung niemand gefährdet oder belästigt wird.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt von 30,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer pro Tag. Die Reinigung erfolgt hingegen in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgung.
2. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat vor der geplanten Nutzung auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Marienwerder unter Angabe des jeweiligen Ortsteiles (Ruhlsdorf oder Sophienstädt) sowie des Nutzernamens zu erfolgen.
Gemeinde Marienwerder
Kreditinstitut:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE09 1203 0000 0000 5166 90
BIC: BYLADEM1001
Die Übergabe der Schlüssel erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsbeiräte.
3. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung des Entgelts abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung oder eine von ihr beauftragte Person.
4. Auf die Erhebung von Benutzungsentgelten wird verzichtet bei:
Gemeindevertreter-/Ausschusssitzungen
Amtsausschusssitzungen
Fraktionssitzungen
Beratungen des Amtes Biesenthal-Barnim
Arbeitsberatungen der Vertreter von Ausschüssen der Gemeindevertretung und Arbeitsgruppen im Rahmen ihrer Tätigkeit
Ortsansässigen Vereinen, der Ortsgruppe der Volkssolidarität und der Mitglieder der örtlichen Kirche. Ausgenommen sind kommerzielle Veranstaltungen (von Vereinen).
5. Der Heimatverein zahlt pro Jahr 150,00 Euro (i. W. einhundertfünfzig Euro) an Nutzungsentgelt. Nach einem Jahr werden die Nutzungstage und Gebühren aller nutzenden Vereine im Verhältnis zu den Betriebskosten gesetzt. Das Sportgelände Horst Ramin wird in die Betrachtung einbezogen.
6. Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde deutlich positiv entwickeln, ist eine generelle Entlastung aller Vereine zu überprüfen.

§ 5 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände, das Inventar sowie die Außenanlagen sind sorgsam sowie pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen sowie sauberen Zustand zu halten und zurückzugeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung unverzüglich mit-zuteilen und zu dokumentieren.
3. Im gesamten Gebäude sind das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume/Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung der Gemeinde nach § 836 BGB für den Bauzustand des Gebäudes bleibt unberührt.
3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Verantwortlichen, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Bürgerhaus/Gemeinde-Vereinshaus verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
4. Der Nutzer trägt die notwendigen Kosten für durch die Nutzung verursachte Schäden sowie die Beseitigung von Verunreinigungen, wenn und soweit der Nutzer die Beseitigung nach Aufforderung der Gemeinde nicht in angemessener Zeit erledigt.
5. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird bis auf weiteres auf die jeweils gewählten Ortsbeiräte übertragen. Sie führen einen Belegungsplan.
2. Während der Durchführung von Veranstaltungen liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Die verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen.
3. Verstoßen Nutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann Ihnen die Erlaubnis zur Nutzung für die Zukunft verweigert werden.
4. Bei Verstößen gegen § 1 der Benutzungsordnung kann durch die gewählten Ortsbeiräte die Weiterführung der Veranstaltung untersagt und das Gelände geräumt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzerordnung für das Gemeinde-Vereinshaus in Sophienstadt vom 29.04.2004 außer Kraft.

Biesenthal, den 05.05.2020
gez. Nedlin
Amtdirektor

Anlagen:
Nutzungsvereinbarung

Bekanntmachungsanordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19 beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 24.10.2019 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 6 Jahrgang 2020 ab 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.05.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Anlage 1 zur Haus- und Benutzerordnung

**Nutzungsvereinbarung für das Bürgerhaus in Ruhlsdorf, Dorfstraße 73
bzw. das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19**

zwischen der Gemeinde Marienwerder

Vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Berliner Str. 1,
16359 Biesenthal (Gemeinde)

und

Name _____ **(Nutzer)**

Anschrift _____

Telefon _____

für Nutzung verantwortliche Person _____

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten nachfolgendes vereinbart:

Umfang der Nutzung _____
Genutzte Räume und Anlagen, Teilnehmerzahl

Beginn der Nutzung _____
Tag und Zeit

Ende der Nutzung _____
Tag und Zeit

Besondere Vereinbarung: _____

Nutzungsentgelt: _____

Fälligkeit: _____
Datum

**Bankverbindung: Gemeinde Marienwerder
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE09 1203 0000 0000 5166 90
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck**

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung. Dies betrifft auch und insbesondere die Regelungen zum Jugend-, Lärm- und Brandschutz.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung/Nutzung.

Gemeinde Marienwerder

Nutzer